



WST1-KB-710/029-2024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Harald Berger	15225	07. Juni 2024
	David Hollergschwandtner	15308	

Betrifft

Zöchling Abfallverwertung GmbH - Versuchsbetrieb Recyclinganlage Bernau - Standort: Stadtgemeinde Hainfeld (LF), KG Saugraben, Gst.Nr. 508/10, 693/3 und 513, KG Vollberg, Gst.Nr. 81/8, Verhandlung am 27.06.2024, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002

## Kundmachung

Mit Bescheid vom 03. Mai 2022, WST1-KB-710/006, wurde der Zöchling Abfallverwertung GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Durchführung eines Versuchsbetriebs (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen – Recyclinganlage Bernau) auf den Grundstücken Nr. 508/10, 513, 693/3 und 679/3; KG Saugraben, Stadtgemeinde Hainfeld, für die Dauer von zwei Jahren, erteilt.

Mit Schreiben vom 30. August 2023 wurde um Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lager- und Aufbereitungsplatzes auf den Grundstücken Nr. 514/2, 517/3, 517/5, KG Saugraben, und 233/4, KG Vollberg, Stadtgemeinde Hainfeld, angesucht.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2023, abgeändert mit Schreiben vom 06. Juni 2024, wurde um Genehmigung zur Errichtung und zum Dauerbetrieb der mit Bescheid vom 03. Mai 2022, WST1-KB-710/006-2022, als Versuchsbetrieb genehmigten Recyclinganlage Bernau auf den Grundstücken Nr. 508/10, 693/3, 513, 514/2, 517/3, 517/5, KG Saugraben, sowie den Grundstücken Nr. 81/5, 233/1 und 233/4, KG Vollberg, Stadtgemeinde Hainfeld, angesucht.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM: Donnerstag, 27. Juni 2024**

**BEGINN: 09.00 Uhr**

**ORT: Betriebsstandort der Zöchling Abfallverwertung GmbH,  
3170 Hainfeld, Wiener Straße 65**

an.

Verhandlungsleitung: Herr Mag. Harald Berger, Durchwahl 15225

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektsunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,

8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau

Mag. iur. B e r g e r

wirkl. Hofrat

